Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding vom 11.9.1991

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund von Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 13.07.2009 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Satzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Bauernmarktes (Wochenmarkt) auf dem Gelände des Freilichtmuseums des Landkreises Erding vom 11.09.1991, in Kraft getreten am 26.09.1991, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 findet der Bauernmarkt im Winterhalbjahr im Eingangsgebäude statt.“

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Marktsaison ist grundsätzlich das Kalenderjahr. In der Zeit vom 24.12. eines Jahres bis zum 06.01. des folgenden Jahres findet kein Bauernmarkt statt.“

(3) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bauernmarkt ist am Freitag von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Darüber hinaus kann durch den Landkreis bei Bedarf die Öffnungszeit im Sommerhalbjahr bis 18 Uhr verlängert werden.“

(4) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Zuteilung eines Verkaufsplatzes sind schriftlich beim Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding zu stellen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Anbieters sowie des Erzeugers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und die gewünschte Fläche des Verkaufsplatzes anzugeben.“

(5) § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für eine Marktsaison.“

(6) § 4 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

(7) § 4 wird um folgenden Abs. 14 ergänzt:

„Über den Antrag entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Landkreis nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“

(8) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Marktaufsicht obliegt den vom Landkreis bestimmten Aufsichtspersonen.“

(9) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„An jedem Verkaufsplatz bzw. Stand ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Anbieters und soweit abweichend des Erzeugers anzubringen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Erding, den _____

Martin Bayerstorfer
Landrat